



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.005/55-1.7/97

Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes;

Sachbearbeiterin
RefLtr Dr. Meinhart
Tel.-Nr.: 51 5 95/21720
Fax.-Nr.: 51 5 95/17013

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	PO -GE/19... <i>et</i>
Datum:	7. JAN. 1998
Verteilt	7.1.1998

H. Kojak

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales versendeten Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes zu übermitteln.

18. Dezember 1997
Für den Bundesminister:
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

L. Seidel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.005/55-1.7/97

Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiterin

RefLtr Dr. Meinhart

Tel.-Nr.: 51 5 95/21720

Fax.-Nr.: 51 5 95/17013

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Praterstraße 31
1020 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 12. November 1997, GZ 66.700/1-3./97, übermittelten Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BKG) nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Die im gegenständlichen Gesetzentwurf enthaltenen Verpflichtungen des Bauherren sollen - abgesehen von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 - für alle Arten der im § 2 Abs. 3 genannten Baustellen gelten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung betreibt jedoch Baustellen zum Zweck der Errichtung und Instandhaltung von Anlagen und Baulichkeiten von militärischer Besonderheit wie sie im Teil 2 lit. I der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 - BMG, BGBl Nr. 76, idgF genannt sind. Es sind dies militärische Befestigungsanlagen, Kampf- und Waffenstände, verbunkerte Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren, militärische Munitionslager, nicht ortsfest errichtete militärische Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung sowie Schieß- und Übungsplätze mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen. Diese Baulichkeiten unterliegen der strengsten militärischen Geheimhaltung, sodaß eine Veröffentlichung des Standortes der Baustelle sowie Angaben über die Art des Bauwerkes und über die Dauer der Baustelle im Rahmen der Vorankündigung nach § 6 des Entwurfes keinesfalls vorgenommen werden kann. Auch eine Überwachungstätigkeit durch Organe der Arbeitsinspektion, wie sie § 12 Abs. 1 des Entwurfes vorsieht, ist mit der Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser militärischen Baustellen nicht vereinbar.

- 2 -

Wie in der do. Note vom 12. November 1997, GZ 66.700/1-3./97, ausgeführt, sollen mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf die Art. 2 bis 7 der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz umgesetzt werden. Die Richtlinie 92/57/EWG ist eine Einzelrichtlinie auf Grund des Art. 16 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG findet diese auf spezifische Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, zB bei den Streitkräften, keine Anwendung. Demzufolge kann sich auch der Geltungsbereich der Richtlinie 92/57/EWG - wenn auch in dieser keine ausdrückliche Ausnahmebestimmung für die Streitkräfte vorgesehen ist -, nicht auf diese spezifischen Tätigkeiten erstrecken.

Auf Grund der Geheimhaltungsbedürftigkeit der oben genannten Bauten von militärischer Besonderheit und im Hinblick auf die im Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG enthaltene Bedachtnahme auf spezifische Tätigkeiten im Bereich der Streitkräfte sollten Baustellen im Zusammenhang mit den im Teil 2 lit. I der Anlage zu § 2 BMG genannten spezifisch militärischen Baulichkeiten und Anlagen vom Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ausgenommen sein. Es wird daher ersucht, dem § 1 Abs. 3 folgenden Satz anzufügen:

"Dieses Bundesgesetz gilt weiters nicht für Baustellen im Zusammenhang mit Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit, deren Verwaltung einschließlich der Errichtung und Instandhaltung gemäß Teil 2 lit. I der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl Nr. 76, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fällt."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

18. Dezember 1997
Für den Bundesminister:
Schliefner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

